

Dialogforum Kinderfreundliche Kommunen
in Eltville und Oestrich-Winkel am 01.03.2023

***Der Vorrang des Kindeswohls
als Pflichtaufgabe
im kommunalen Verwaltungshandeln***

Prof. Dr. jur. Philipp B. Donath

- University of Labour -

Europäische Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main

Inhaltsübersicht

1. Beachtung der Kinderrechte ist Rechtspflicht in der Kommune („Pflichtaufgabe“)
2. Kindeswohlvorrang, Beteiligungsrechte und Entwicklungsrecht als wesentliche Kinderrechte in der Kommune
3. Die Unterstützung kommunaler Verwaltungstätigkeit durch eine Checkliste

Kinderrechte = Einhaltung ist Rechtspflicht in der Kommune

- Unterschied für die Kommune: **freiwillige Aufgaben vs. Pflichtaufgaben**

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben: z. B. Einrichtung eines Schwimmbads, kommunale Wirtschaftsförderung

- Was sind kommunale Pflichtaufgaben?

Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben (z. B. Bauleitplanung)

Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (z. B. Gefahrenabwehr)

Auftragsangelegenheiten als unterste Ebene der (Landes-)Verwaltung (Pass-, Meldewesen)

ABER: Stets verpflichtend: Einhaltung der geltenden Gesetze

Ganz wesentlich: Grundrechte

- Grundrechte einzuhalten ist IMMER (!) „Pflichtaufgabe“ in den Kommunen
- Was sind die Grundrechte? Stehen in Art. 1-19 GG sowie in den Landesverfassungen

- Beispiele: Kommunale Stadthalle – „**Grundrechte**“ der Parteien (Art. 21, Art. 3 GG) – vgl. Stadthalle Wetzlar
- Durchführung von Sozialgesetzen – **Grundrechte** von Privatpersonen (z. B. Art. 1 iVm. Art. 2 GG) – vgl. Existenzminimum
- Freiwillig: z. B. Schwimmbad – es gibt kein Gesetz, das die Einrichtung verlangt, aber: wenn eines eingerichtet wird, sind die **Grundrechte** der Betroffenen zu Beachten (z. B. Nicht-Diskriminierung beim Einlass, Art. 3, 4, 5 GG; Nachbarrechte, Art. 2 GG)

Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie

- Zwar steht **Städten und Gemeinden** die **Selbstverwaltungsgarantie** aus Art. 28 Abs. 2 GG zu, jedoch entledigt dies nicht von der **Bindung an Recht und Gesetz**,
- Art. 20 Abs. 3 GG (Art. 28 Abs. 2 GG: „**im Rahmen der Gesetze**“)

Artikel 137 Hessische Verfassung

(3) ¹Das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom Staat gewährleistet. ²Die Aufsicht des Staates beschränkt sich darauf, dass ihre Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.

Problem: Kinderrechte sind Grundrechte!

Aber: Sie stehen nicht ausdrücklich im GG.

- Pflichtaufgabe wäre unumstritten, wenn Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz stünden.
- **Aber: Alle sind sich einig, dass es die Kinderrechte bereits ungeschrieben im GG gibt!**
- Daher in Verfassungsreformdebatte 2021: Man wollte Kinderrechte ins GG schreiben, ohne neue Rechte zu schaffen.
- **Also: Es gibt Kinderrechte schon als Grundrechte im Grundgesetz!** Daher ist Einhaltung der Kinderrechte in jeder Kommune Pflicht (Art. 1 Abs. 3 GG – „Normanwendungsbefehl“).
- Problem: Man erkennt sie bisher nicht genug!

- Lösung: Kinderrechte ausdrücklich in die Landesverfassungen und in die Bundesverfassung (Grundgesetz).
- Zuletzt: Hessen (2018), Bremen (2021), Hamburg (2023) – jetzt: Kinderrechte in *allen* Landesverfassungen – bindend für die jeweiligen Kommunen im betreffenden Bundesland!
- Zudem vielfach Konkretisierung in den Gemeindeordnungen

Art. 4 Abs. 2 Hessische Verfassung

¹Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf **Förderung seiner Entwicklung** zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

²Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist **das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt.**

³Der **Wille des Kindes** ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen.

⁴Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.

§ 4c HGO

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

¹Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.

²Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

§ 8c HGO

Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

(1) ¹Kindern und Jugendlichen können in ihrer Funktion als Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen in den Organen der Gemeinde und ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden. ²Entsprechendes gilt für Vertreter von Beiräten, Kommissionen und für Sachverständige. ³Die zuständigen Organe der Gemeinde können hierzu entsprechende Regelungen festlegen.

§ 47 f – Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise **beteiligen**. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese **Interessen berücksichtigt** und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

Da für den Bereich der Kinderrechte keine gesetzliche Ausnahme ersichtlich ist, führt ein **Verstoß gegen die Kinderrechte** (materiellrechtlich oder verfahrensrechtlich) zur **Rechtswidrigkeit der betreffenden Handlung oder des Unterlassens einer kommunalen Gebietskörperschaft**.

Folgen: **Schadenersatzansprüche** nach Art. 34 GG iVm. § 839 BGB, verwaltungsgerichtliche Verfahren möglich

Aber: erheblicher Mangel an Wissen über Kinderrechte in Deutschland

(Vgl. Studie Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Hessische Kinder- und Jugendrechte-Charta)

- Und im Bund? Was gilt also für alle?
- Was ist Inhalt dieser ungeschriebenen (aber geltenden!) Kinderrechte?

Kinder“grundrechte“

Beachtung der Grundrechte ist **Pflichtaufgabe in Kommunen**.

Das Bundesverfassungsgericht hat ein **Kindergrundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG** (iVm. Art. 1 Abs. 1 GG) entwickelt. Es gibt derzeit erneut einen Anlauf, **Kinderrechte ausdrücklich in das Grundgesetz** aufzunehmen.

Seit Anfang der 1990er Jahr ist Deutschland zudem verpflichtet, die **Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention (KRK)** einzuhalten.

Zu den Wertungen der KRK zählen insbesondere die **Kernprinzipien** der UN-KRK:

1. **Kindeswohlvorrang** (Art. 3 Abs. 1 KRK),
2. Recht auf Schutz vor **Diskriminierung** (Art. 2 Abs. 1 und 2 KRK),
3. Recht auf **Entwicklung** (Art. 6 Abs. 2 KRK) sowie
4. Recht auf **Beteiligung** (Art. 12 Abs. 1 und 2 KRK).

Achtung: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2021 – Jetzt auch offiziell auf Bundesebene anerkannt: **Grundrecht auf Bildung** (Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 7 GG)

Normenhierarchie in Deutschland



Siehe: KRK steht **normhierarchisch** etwas höher als einfaches Bundesrecht (BGB, StGB, SGB VIII usw.)



Artikel 3 KRK [Garantie des Kindeswohls]

(1) Bei **allen Maßnahmen, die Kinder betreffen**, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, **Verwaltungsbehörden** oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das **Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.**

- [...]



*Hinweis: „Kinder“ im Sinne der KRK sind gemäß Art. 1 KRK in Deutschland **alle Personen unter 18 Jahren**. Dies gilt auch für das Verfassungsrecht.*

„Kindeswohl“ im bisherigen Verständnis des deutschen Rechts

In vielen Normen im deutschen Recht, steht **Kindeswohl mit Kindeswohl“gefährdung“** in Verbindung.

(impliziert, dass Kindeswohl bereits vorliegen würde und nur *gefährdet* werden könne)

Vgl. § 1666 BGB:

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische **Wohl des Kindes** oder sein Vermögen **gefährdet** und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Vgl. § 8a SGB VIII:

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die **Gefährdung des Wohls eines Kindes** oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.



Fallgruppen bzgl. § 1666 BGB, auf den sich auch § 8a SGB VIII bezieht:

Insbesondere:

- Misshandlung,
- sexueller Missbrauch und verwandte Konstellationen,
- Vernachlässigung.

Aber: Auch in vielen anderen Fällen muss das **Kindeswohl gerade erst hergestellt/geschaffen** werden.

Gerade dann, wenn Staat oder die Kommune durch ihr Handeln selbst auf Kinder einwirkt (z. B. wenn Eltern gar nicht beteiligt sind)

Das Kindeswohl ist dann nicht „gefährdet“, es ist nicht „gegeben“.

Erstes Fazit zur Auslegung der KRK:

Das Kindeswohl ist also **mehr als die Abwesenheit von Kindeswohlgefährdung**



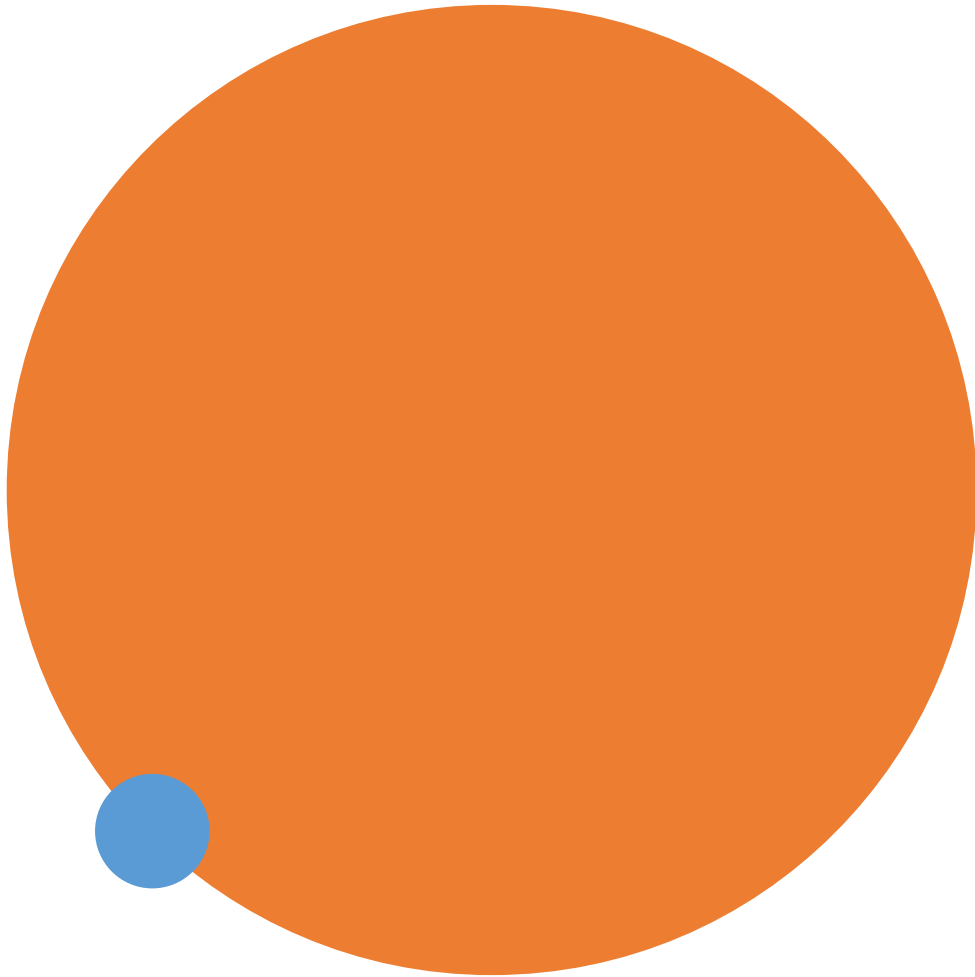
Bildquelle: https://www.haller-kreisblatt.de/region/22247798_Kindeswohl-Immer-mehr-Kinder-im-Kreis-Guetersloh-sind-gefaehrdet.html

In der **KRK** ist Kindeswohl
weiter verstanden als im
genuin deutschen Recht.
-> ganzheitlicher Ansatz

In KRK in englisch wird auf
die „***best interests of the
child***“ abgestellt, also darauf,
wie den **Interessen des
jeweiligen Kindes** am besten
entsprochen werden kann.

Orientierungspunkte – weitere Artikel der KRK

Artikel 2 –	Diskriminierungsverbot,
Artikel 6 –	Recht auf Leben und kindgerechte Entwicklung
Artikel 12 –	Berücksichtigung des Kindeswillens
Artikel 19, 34 –	Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung, Schutz vor sexuellem Missbrauch
Artikel 24 –	Gesundheitsvorsorge
Artikel 25 –	Unterbringung
Artikel 26 –	Soziale Sicherheit
Artikel 27 –	Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt
Artikel 7-10 –	Name, Identität, Räumliche Beziehung zu den Eltern; persönlicher Umgang, Familienzusammenführung und grenzüberschreitende Kontakte
Artikel 13 –	Meinungs- und Informationsfreiheit,
Artikel 14 –	Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
Artikel 23 –	Förderung behinderter Kinder
Artikel 28 –	Recht auf Bildung ; Schule; Berufsausbildung
Artikel 29 –	Bildungsziele; Bildungseinrichtungen
Artikel 30 –	Minderheitenschutz
Artikel 31 –	Recht auf Freizeit , kulturelles und künstlerisches Leben, staatliche Förderung
Artikel 32 –	Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung
Artikel 33 –	Schutz vor Suchtstoffen
Artikel 35 –	Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel,
Artikel 36 –	Schutz vor sonstiger Ausbeutung



- Es ist wichtig festzustellen, dass es bei **Kindeswohlfragen** immer um **Einzelfälle** geht, bei denen ein **spezielles Kind** oder eine gegenüber anderen Kindern **abgrenzbare Gruppe von Kindern** mit gemeinsamen Interessen betroffen wird.
- Daher verbietet sich eine schematische Anwendung von Kriterien.
- Es **reicht auch nicht, ein Jugendparlament** o. ä. einzurichten.
- Vielmehr müssen bei **vergleichbarer Betroffenheit einer spezifischen Gruppe von Kindern** deren Rechte jetzt – und mit Blick auf die Zukunft – berücksichtigt werden.

- Zu den konkreten Rechten und Interessen siehe die

Impulsfragen in der Anlage zur DKHW-Checkliste.

abrufbar unter:

[https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1 Unsere Arbeit/1 Schwerpunkte/2 Kinderrechte/2.14 Koordinierungsstelle Kinderrechte/Checkliste Kindeswohl beschreibbar.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.14_Koordinierungsstelle_Kinderrechte/Checkliste_Kindeswohl_beschreibbar.pdf)

Beispiele Recht auf Entwicklung und Bildung in der Kommune

- Grundsätzliche Fragestellung: Wird bei der Maßnahme darauf geachtet, dass Kinder durch sie etwas lernen oder dass jedenfalls das Lernen nicht wesentlich eingeschränkt wird?
- Lassen die städtebaulichen Planungen und die Gestaltung der Grünflächen Lern- und Gestaltungsmöglichkeiten für Kinder zu, um zu entdecken, erforschen, experimentieren oder bauen?
- Besteht für Kinder verschiedener Altersstufen die Möglichkeit, sich Räume anzueignen und diese mitgestalten zu können?
- Ist es möglich, dass die vorhandene Infrastruktur und die Objekte von den Kindern auf verschiedene Arten genutzt und verändert werden?
- Sind die vorhandenen Bereiche für die Kinder nutzungs offen, anregend und veränderbar? (z.B. Fußgängerzonen, begehbare Kunst)

- Aber Achtung: Kindeswohl setzt sich nicht immer durch!
- Alle Grundrechte müssen mit anderen „abgewogen“ werden!



- „**Berücksichtigen**“ bedeutet, dass das **Kindeswohl nicht nur zur Kenntnis genommen** wird, vielmehr ist es in den Entscheidungsprozess der Verwaltungsmitarbeitenden oder der Verwaltungsleitung als ein für die Entscheidung **relevanter Belang** einzustellen.
- Das Wort „**vorrangig**“ meint hierbei – wie bereits gezeigt – nicht, dass sich das Kindeswohl immer gegen andere Belange durchsetzen soll.
- Insbesondere durch die Verbindung mit dem Wort „ein“ versuchte man deutlich zu machen, dass das **Kindeswohl besonders wichtig**, aber *nicht allein* besonders wichtig sein soll.
- Es ist also eine **komplexe Verwaltungsentscheidung** vorzunehmen, in die alle im konkreten Fall einschlägigen Rechte einzubeziehen sind, wobei das **Kindeswohl der betroffenen oder potentiell betroffenen Kinder ganz vorn mit berücksichtigt** werden muss.

- Aber:


Kindeswohl ist bei Betroffenheit von Kindern **IMMER** als „*ein vorrangiger*“ Gesichtspunkt zu berücksichtigen!

- „Mit etwas Zusatzgewicht in der Waagschale“.
- Wir gleichen durch das Recht bestehende faktische und rechtliche Defizite von Kindern aus



Primärziel: Ausgleich finden

Soweit möglich sollte ein Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen und Rechten stattfinden, dies gilt besonders, wenn zwei Belange mit hoher Intensität oder mit hohem rechtlichen Rang aufeinandertreffen.



Bsp.: Eine Umgehungsstraße kann anders gelegt werden, oder ein Gebäude anders gebaut werden, um Entfaltungsräume für Kinder zu bewahren (oder zu schaffen)

- Zur Ermittlung des Kindeswohls muss **zwingend das Kind beteiligt** werden, indem seine Ansichten ermittelt werden.
- Dies sollte **in der Regel durch persönliche Anhörung** erfolgen. In einem weiteren Schritt sind dann diese Ansichten entsprechend des Alters und der Reife des jeweiligen Kindes bzw. der Kinder zu berücksichtigen.



Artikel 12 KRK [Mitspracherecht; rechtliches Gehör]

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese **Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern**, und **berücksichtigen die Meinung** des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

[...]

Auf **verfahrensrechtlicher Ebene** muss sichergestellt sein,

- dass das Kind die Möglichkeit hat, seine **Ansichten zu artikulieren (Art. 12 KRK)**,
- dass notwendige **Fakten und Informationen** über den konkreten Fall ermittelt werden, dass Verfahrensmaßnahmen getroffen würden,
- dass **Kinder prioritär behandelt** werden,
- dass eine **freundliche und sichere Atmosphäre** herrscht, wenn Kinder beteiligt sind und dass **professionelle Kräfte** beteiligt sind.

- Childhood Haus Ortenau



- Childhood Haus Heidelberg



Mit der für die Normanwender geltenden Verpflichtung des Zuhörens korreliert, dass der Meinung des Kindes in der jeweiligen Entscheidung ein angemessenes Gewicht in Abhängigkeit von der Reife des jeweiligen beigemessen wird,

sodass **ein bloßes Zuhören nicht genügt**, um den Anforderungen des Art. 12 KRK gerecht zu werden.

Es ist den Kindern auch eine **Rückmeldung** zu geben, wie ihre Meinung verstanden und genutzt wurde.

- Zu konkreten Richtlinienfragen siehe die

Anlage zur DKHW-Checkliste, S. 1

abrufbar unter:

[https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1 Unsere Arbeit/1 Schwerpunkte/2 Kinderrechte/2.14 Koordinierungsstelle Kinderrechte/Checkliste Kindeswohl beschreibbar.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.14_Koordinierungsstelle_Kinderrechte/Checkliste_Kindeswohl_beschreibbar.pdf)

Impulsfragen zum Recht auf Beteiligung

Einschlägige Impulsfragen zur Ermittlung der Ansichten der betroffenen Kinder können sein:

- Werden die Anliegen und Ideen der betroffenen Kinder mit geeigneten Formen der Beteiligung ermittelt?
- Welche Mitwirkungs- und Einflussmöglichkeiten haben Kinder bei der Entwicklung und Ausarbeitung der kommunalen Maßnahme?
- Können die betroffenen Kinder bei der Entscheidungsfindung mitwirken und z.B. bei komplexeren Maßnahmen in einem Workshop-Verfahren ihre Ideen und Bedürfnisse einbringen? Werden die Ergebnisse als Rahmenbedingungen der Maßnahme festgehalten? Nehmen die Fachpersonen die Anregungen entgegen und setzen sie diese wenn möglich um?

- Können die betroffenen Kinder bei den Entscheidungen bezüglich größerer Projekte selbst mitwirken? Werden sie beispielsweise bei einem Wettbewerb in die Jury eingebunden?
- Werden Kinder konkret, regelmäßig und nachvollziehbar über das Planungsgeschehen unterrichtet?
- Werden die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder bei der Ausführung berücksichtigt?
- Werden die Kinder eingeladen, an der Ausgestaltung von Teilbereichen der Maßnahme aktiv mitzuwirken?

- Werden Kinder bei größeren geplanten Maßnahmen miteinbezogen, z.B. Einweihung eines mit ihnen konzipierten Gebäudes oder erfolgt eine Namensgebung zur Förderung der Identifikation und der Aneignung im Austausch mit den Kindern?
- Haben Kinder die Möglichkeit, nach der Umsetzung Rückmeldungen, weitere Ideen, Wünsche und Bedürfnisse an ihren Spiel- und Lebensraum an die Verantwortlichen und Entscheidungsträger*innen mitzuteilen?

- Ist die Bereitschaft vorhanden, auf die Rückmeldungen der Kinder einzugehen und bei Veränderungsbedarf rasch zu reagieren?
- Werden die Anliegen und Ideen der Kinder in Folgemaßnahmen berücksichtigt?
- Wird Geld für die zukünftige Umgestaltung/Anpassung der Maßnahme (z.B. eines Spiel-/Aktionsraumes) eingestellt?
- Werden Erfahrungen aus Maßnahmen und Beteiligungsprozessen ausgetauscht und weitergegeben?
- Bei größeren Maßnahmen: Wie wird die Maßnahme öffentlich wahrgenommen?
(Medienberichte betrachten, politische Vorstöße analysieren, Rückmeldungen aus dem Quartier einholen [z.B. vom Kinderbüro, oder der Mobilen Jugendarbeit])

Beteiligung von betroffenen Kindern und Jugendlichen

Es geht also in Art. 12 KRK nicht darum, Kinder- und Jugendvertretungen einzurichten, sondern primär darum, **alle individuell betroffenen Kinder im laufenden Verfahren zu berücksichtigen.**

- Zudem sieht Art. 12 KRK ausdrücklich **keine Altersuntergrenze** vor.

Begründung der Entscheidung

Zudem solle **jegliche Entscheidung, die ein Kind oder Kinder betrifft**, unter Zugrundelegung aller im „*best interests assessment*“ („*Kindeswohlbegutachtung*“) ermittelten Fakten und aller rechtlichen Erwägungen zur Erreichung des Kindeswohls und der jeweiligen Gewichtungen im Einzelfall ausführlich **begründet** werden.

Gilt für alle Gremien in der Kommune:

- Ein wesentlicher Beweggrund für die UN-KRK war das Ziel, eine **Kinderrechtsperspektive** in den verschiedenen Staaten zu schaffen. Die Mitglieder von Kinder- und Jugendvertretungen sind oft – wie die Betroffenen selbst – ebenfalls Minderjährige.
- Daher sind **Kinder- und Jugendvertretungen** grundsätzlich dazu in der Lage, für andere Kinder zu sprechen und deren Ansichten in Entscheidungsfindungsprozesse in kommunalen Gremien einfließen zu lassen.
- Aber: **Sie können die Beteiligung der betroffenen Kinder nicht ersetzen!**

Auf einfachgesetzlicher Ebene sind im deutschen Bundesrecht hinsichtlich der Beteiligung von Kindern in bestimmten Bereichen konkrete Normierungen, **teilweise mit festen Altersgrenzen** auffindbar (z. B. Religion, im Kinder- und Jugendhilferecht sowie im Familienrecht). Übergreifende Normen sind aber bis auf den grundsätzlich einfachgesetzlich geltenden Art. 12 KRK (bisher) nicht gegeben.

Wichtig:

Aus der eklektischen Sammlung von Beteiligungsrechten im deutschen Recht könnte rechtsdogmatisch behauptet werden: **da, wo nichts zu Beteiligung von Kindern steht, da müssen Kinder auch nicht beteiligt werden.**

Dies ist falsch, da Art. 12 KRK für sämtliches kinderbezogenes Handeln gilt. („Auffangklausel für Beteiligung“)

- Kinderrechte gelten gemäß der KRK **in allen Bereichen**, in denen der Staat – und damit auch die Kommune – aktiv ist:
- z. B.:
 - Kinder- und Jugendhilferecht
 - Familienrecht
 - Baurecht (Bauordnungs- und Bauplanungsrecht)
 - Schulrecht
 - Migrationsrecht
 - Steuerrecht

So müssten Kinder konkret nach ihren Wünschen und Meinungen z.B. bei einer kommunalen Bauleitplanung gefragt werden.

- 20 Oberbürgermeisterinnen, Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der „**Kinderfreundlichen Kommunen**“ haben es mit ihrem Aufruf „Kinderrechte – von den Kommunen ins Grundgesetz“ auf den Punkt gebracht:
- *„Wir haben erkannt, dass die Einbeziehung junger Menschen in die Gemeindeentwicklung Schlüsselfaktor für eine kinderfreundliche Entwicklung und damit ein **attraktiver Standortfaktor** geworden ist.“*

https://www.kinderfreundliche-kommunen.de/fileadmin/kfkfiles/DOKUMENTE/1._KFK_Verein/Aufruf_KfK_KiGG_KFK.pdf

Übergeordnet:

Somit auch: frühestmögliches Erlernen der **Prinzipien der Demokratie**

Damit das gelingt, müssen Kinder **Beteiligung erleben.**

Und gesellschaftlich muss **Kinderbewusstsein** gestärkt bzw. geschaffen werden.

Zum **Kindeswohl**: Vereinte Nationen CRC/C/GC/14

Auf Deutsch abrufbar unter:

- https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Sonstiges/GC_14_barrierefrei_2019-04-26.pdf

Zur **Beteiligung**: Vereinte Nationen CRC/C/GC/12

Auf Deutsch abrufbar unter:

- https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_GC12_barrierefrei_geschuetzt.pdf

Zum **Recht auf Spielen und Freizeit**: Vereinte Nationen CRC/C/GC/17

Auf Deutsch abrufbar unter:

https://kinderrechtekommentare.de/wp-content/uploads/2022/07/GC17_dt_2022.pdf

Für die meisten kommunalen Gebietskörperschaften:

- praktisch **erhebliche Umstellung des alltäglichen Handelns** notwendig, um dem bereits geltenden Recht gerecht zu werden.
- zunächst Mehraufwand
- kann jedoch bei Umstellung auf eine etablierte Kinderrechtsanalyse bei jeder Verwaltungsentscheidung automatisiert und damit zügig ablaufen kann

Dann: **mittelfristig kein besonderer Mehraufwand**

(insbesondere nach Entwicklung einer dauerhaften „**Kinderrechtsperspektive**“ aller Handelnden).

- Eine zentrale Aufgabe in der Kommune kann die **Entwicklung von Leitlinien und Qualitätszielen** sein, die etwa durch die Aufnahme in eine kommunale Satzung oder durch einen Ratsbeschluss als **verbindlicher Orientierungsrahmen** in der Gemeinde festgeschrieben werden können.
- Bei der Erarbeitung bietet sich ein **partizipatives Verfahren in der Verwaltung** auch unter Einbeziehung von Kindern an, um zum einen ein **gemeinsames positives Verständnis von Kinderrechten** zu entwickeln und zum anderen für die Kommune praktikable Verfahren zu erarbeiten, die die Beachtung von Kinderinteressen ermöglichen.

Empfehlenswerte Handlungen als Kommune

1. Aufnahme der Kinderrechtsbeachtung in die **Hauptsatzung**
2. Ggf. interne **Verwaltungsvorschrift** schaffen, um Kindeswohlprüfung vorzunehmen.
3. **Unterstützung der Kommunalaufsicht** einfordern.

Ggf.: Personelle und finanzielle Ressourcen freisetzen, ggf. bzgl. Ausstattung der Kinderbeauftragten nötig, um z. B. Checkliste erstellen und prüfen zu können

Durch Übergang einer **Checkliste** in die allgemeine Verwaltungspraxis könnte bereits mittelfristig kein höherer personeller (und ggf. finanzieller) Aufwand nötig sein, da alle Verwaltungsmitarbeitenden die Umsetzung der Kinderrechte bei der täglichen Arbeit übernehmen.

Sinn einer Checkliste

- **Sichtbarmachung** der Kinderrechte für die Mitarbeitenden
- **Einhaltung** der Kinderrechte durch rechtmäßiges Handeln

- Daher: **Anpassung an jeweilige Kommune** (Größe der Kommune, konkreter Einsatzzweck/Amt)
 - Anpassung an sich ändernde Umstände: „lebendiges Dokument“
 - Regelmäßig aktualisieren und weiterentwickeln

- Nicht sinnvoll: statisches Dokument, Verschwindenlassen in Schubladen

Checkliste – Grundfragen

1. Sind Kinder/Jugendliche von meiner Entscheidung faktisch oder rechtlich betroffen? (ja/nein)
2. Welche Kinderrechte könnten berührt werden? (z. B. bestimmte Artikel der KRK)
3. Wie viele Kinder/Jugendliche sind betroffen?
4. Wie intensiv werden die Kinderrechte betroffen? (starke oder eher schwache Betroffenheit?)
5. Welche Interessen hat das betroffene Kind/Jugendliche haben die betroffenen Kinder/Jugendlichen?

(Hierzu gehört eine Anhörung und Berücksichtigung der Ansichten der Kinder entsprechend ihrer Reife – im Rahmen eines Partizipationsverfahrens oder durch entsprechende Vertreter/innen)
6. Welche entgegenstehenden Interessen anderer sind zu berücksichtigen?
7. Wie intensiv sind die Interessen/Rechte anderer betroffen?
8. Wie hoch stehen die Interessen anderer Betroffener in der Normenhierarchie?
9. Wie könnte ein Ausgleich zwischen den Interessen der Kinder/Jugendlichen und den Interessen anderer Betroffener geschaffen werden?

Früher eingegangene Fragen:

1. Wie können bei einer Sitzungsvorlage durch Kinderbeauftragte die Kinderrechte einbezogen werden?

- Aufnehmen des Punktes „betroffene Kinderinteressen“ in Standard-Ausschussvorlage

2. Inwiefern ist dies für die Planung von Innenbereichen (Bauen) und Waldnutzung relevant?

- Auch hier: Kinderinteressen prüfen, bei Betroffenheit Beteiligung anregen, kindergerechte Auslegung der baurechtlichen Normen, insbes. § 1 VI, VII BauGB

3. Was bedeutet das Gesagte für mich konkret?

- Stets eigenes Handeln überprüfen, ob es den Maßstäben der KRK bzw. des Kindergrundrechts des Grundgesetzes gerecht wird („Denke ich umfassend an Kinderinteressen? Denke ich stets an mögliche Beteiligung von Kindern?“)

Vielen Dank!